

STATUTEN

der Genossenschaft Eisenwerk Frauenfeld

I. Name, Sitz, Zweck und Mitgliedschaft

1. Name und Sitz

§ 1

Unter dem Namen „Genossenschaft Eisenwerk Frauenfeld“ besteht mit Sitz in Frauenfeld eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR.

Die Genossenschaft ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.

2. Zweck

§ 2

Die Genossenschaft strebt den Erwerb und die Erhaltung der Liegenschaft der Eisenwerk Frauenfeld AG in Frauenfeld an. Diese soll auf vielfältige Weise als Raum für Wohnen, Arbeiten, Kultur und Freizeit nutzbar gemacht werden. Die Genossenschaft ist nicht gewinnorientiert.

3. Mitgliedschaft

§ 3

Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich von jeder natürlichen oder juristischen Person erworben werden, die mindestens einen Genossenschaftsanteil zu Fr. 500.-- übernimmt.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftliche Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme und kann sie verweigern.

§ 4

Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Liquidation.

Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung erfolgen.

§ 5

Ein Genossenschafter, der die Interessen der Genossenschaft verletzt, kann durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht binnen 30 Tagen nach Mitteilung des Vorstandsbeschlusses das Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Bis zu deren Entscheid ist er in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eingestellt.

Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb von 3 Monaten nach Mitteilung des Generalversammlungsbeschlusses die Anrufung des Richters offen.

§ 6

Die Mitgliedschaft und der Anteil am Genossenschaftskapital werden dem Genossenschafter in der Form von Anteilscheinen bestätigt. Die Anteilscheine lauten auf den Namen der Mitglieder und dienen als Beweiskunde.

Der Erwerber von Genossenschaftsanteilen wird nicht automatisch Mitglied der Genossenschaft. Genossenschafter wird er nur durch Aufnahme nach § 3.

II. Finanzielles

1. Genossenschaftskapital

§ 7

Das Genossenschaftskapital entspricht der Summe der gezeichneten Anteilscheine. Es werden Anteilscheine von Fr. 500.-- ausgegeben.

Ein Genossenschafter darf bis zu 100 Anteilscheine besitzen.

2. Haftung

§ 8

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht des einzelnen Genossenschafters ist ausgeschlossen.

3. Reinertrag

§ 9

Ein allfälliger Reinertrag fällt in das Genossenschaftsvermögen.

Die Genossenschaftsanteile werden nicht verzinst.

4. Entschädigung der Organe

§ 10

Der Vorstand kann beschliessen, dass den Mitgliedern der Organe und Kommissionen der Genossenschaft für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld und ein Spesenersatz entrichtet werden.

Präsident, Kassier, Verwalter, Sekretär und Protokollführer sowie besondere Beauftragte können separat nach Zeitaufwand entschädigt werden.

5. Abfindung von ausscheidenden Mitgliedern

§ 11

Ausscheidende Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Dagegen werden ihnen die übernommenen Genossenschaftsanteile zurückbezahlt.

Die Rückzahlung von Anteilscheinen erfolgt zum Bilanzwert des Austrittsjahres unter Ausschluss allfälliger Reserven, höchstens jedoch zum Nominalbetrag.

Der auszuzahlende Betrag wird ein Jahr nach dem Ausscheiden des Mitgliedes fällig. Der Vorstand ist indessen berechtigt, die Rückzahlung um höchstens zwei weitere Jahre hinauszuschieben. Andererseits kann der Vorstand, wenn es die finanzielle Lage der Genossenschaft erlaubt, eine frühere Rückzahlung bewilligen. Der Genossenschaft steht für allfällige Gegenforderungen das Recht der Verrechnung zu.

§ 12

Kündigt ein Mitglied nur einen Teil seiner Genossenschaftsanteile, so sind die für die Abfindung ausscheidender Mitglieder geltenden Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

6. Rechnungswesen

§ 13

Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Aktiven dürfen höchstens mit den Erwerbs- oder Erstellungskosten in die Bilanz eingesetzt werden. Es sind angemessene Abschreibungen vorzunehmen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr schliesst mit dem 31. Dezember 1984.

Die Jahresrechnung ist spätestens Ende April der Kontrollstelle vorzulegen und 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung mit dem Kontrollstellenbericht im Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht durch die Mitglieder aufzulegen.

III. Organisation

§ 14

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung,
2. der Vorstand (Verwaltung),
3. die Kontrollstelle.

1. Generalversammlung

a) Befugnisse

§ 15

In die Befugnisse der Generalversammlung fallen:

- a) Die Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle,
- b) die Bewilligung des Erwerbs der Liegenschaft Eisenwerk Frauenfeld,
- c) die Verabschiedung des generellen Nutzungskonzeptes für das Eisenwerk Frauenfeld,
- d) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- e) die Abnahme der Jahresrechnung der Bilanz,
- f) die Entlastung des Vorstandes,

- g) die Erledigung von Berufungen gegen Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes,
- h) die Abberufung des Vorstandes und der Kontrollstelle oder einzelner ihrer Mitglieder,
- i) die Erstellung eines Pflichtenheftes für den Vorstand,
- j) die Beschlussfassung über weitere Geschäfte, welche der Vorstand der Generalversammlung unterbreitet,
- k) die Annahme und Abänderung der Statuten.

Über Anträge der Mitglieder kann nur abgestimmt werden, wenn sie bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden und traktandiert sind. Verspätet eingereichte Anträge sind der nächsten Generalversammlung zu unterbreiten.

§ 16

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt, erstmals im Jahr 1985.

Weitere Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen des 10. Teils der Genossenschafter, sofern die Genossenschaft aus mindestens 30 Mitgliedern besteht, sonst auf Verlangen von mindestens 3 Genossenschaffern.

Die Einberufung der Generalversammlung und die Mitteilung der Verhandlungsgegenstände erfolgen schriftlich durch den Vorstand 20 Tage vor der Abhaltung. Sind Statutenänderungen vorgeschlagen, so ist der wesentliche Inhalt der Änderungen beizulegen.

b) Stimmrecht

§ 17

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme.

Bei Ausübung des Stimmrechtes kann sich ein Genossenschafter durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten und kein Genossenschafter mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes und über die Erledigung von Rekursen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

c) Beschlussfassung

§ 18

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt das absolute, in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Auflösung und Fusion der Genossenschaft bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 19

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten oder der Vorstand geheime Durchführung verlangt.

2. Vorstand

a) Wahl

§ 20

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden erstmals bis zur nächsten Generalversammlung, anschliessend jeweils auf zwei Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar. Wahlen innerhalb einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

b) Beschlussfassung

§ 21

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Schriftliche Zirkularbeschlüsse gelten als gültige Vorstandsbeschlüsse, sofern sie von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sind.

c) Befugnisse

§ 22

Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft. Es stehen ihm alle Rechte und Pflichten zu, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Kontrollstelle vorbehalten sind.

Der Vorstand ist für die Führung der Protokolle über Generalversammlungen und Vorstandssitzungen, für die Führung der Geschäftsbücher, für die Aufstellung der Bilanz nach statutarischen und gesetzlichen Vorschriften, für deren Überweisung an die Kontrollstelle und für die Vornahme der vorgeschriebenen Anzeigen an das Handelsregisteramt verantwortlich.

Er besorgt die Liquidation der Genossenschaft.

Der Vorstand kann besondere Kommissionen einsetzen und ihren Geschäftsgang ordnen.

Der Vorstand kann einen Teil seiner Pflichten und Befugnisse einer Geschäftsleitung übertragen und ihren Geschäftsgang ordnen.

d) Vertretung der Genossenschaft

§ 23

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten in Verbindung mit einem anderen Mitglied des Vorstandes kollektiv zu zweien geführt.

3. Kontrollstelle

§ 24

Die Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die jährlich gewählt werden und wieder wählbar sind. Wahlen innerhalb einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Als Kontrollstelle kann auch eine Treuhand- oder Revisionsgesellschaft gewählt werden.

Die Revisoren prüfen die Buchhaltung, Jahresrechnung und Bilanz. Sie sind zu Zwischenrevisionen berechtigt. Es ist ihnen Einsicht in die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung zu gewähren.

Die Kontrollstelle legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag vor, der mit der Jahresrechnung 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht durch die Mitglieder aufliegen muss.

V. Bekanntmachungen

§ 25

Die von der Gesellschaft ausgehenden internen Mitteilungen erfolgen durch gewöhnlichen, wenn nötig durch eingeschriebenen Brief an die Genossenschafter.

Die Bekanntmachungen an Dritte erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

VI. Schlussbestimmung

§ 26

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 26. Juni 1998 beraten und genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 18. April 1984.

Frauenfeld, 26. Juni 1998